

Gemeinde Bergtheim

Öffentliche Bekanntmachung



Vollzug des Wasserrechts;

**Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Baugebiets „Kantstr./Herrenweg“ im Ortsteil Dipbach über ein Regenrückhaltebecken (RRB 10) in den Seebach, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg;
hier: öffentliche Auslegung des Bescheidentwurfs und der Antragsunterlagen**

Das aus den Dach-, Hof-, Grün- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser des allgemeinen Wohngebiets „Kantstraße - Herrenweg“, Gemarkung Dipbach, wird über Regenwasserkanäle und nach Zwischenspeicherung in einem als Erdbecken gestalteten Regenrückhaltebecken (RRB 10 Dipbach; Fl.Nr. 622 Gemarkung Dipbach) gedrosselt in den Seebach (Einleitstelle auf Fl.Nr. 1138/2 Gemarkung Dipbach) eingeleitet.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser bebauter oder befestigter Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dies bedarf grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die mit Bescheid vom 07.09.2000 genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Baugebiets „Kantstraße – Herrenweg“ der Gemeinde Bergtheim im Ortsteil Dipbach in den Seebach war bis 31.12.2015 befristet. Die Gemeinde Bergtheim beantragte am 12.06.2023 die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Würzburg erneut.

Der kürzlich eingehende Bescheidentwurf und die Antragsunterlagen werden ab dem

29.04.2024 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 29.05.2024)

im Rathaus Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, im Einwohnermeldeamt Zimmer-Nr. 1 während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim oder beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, i-Park Klingholz, Haus 17, 97232 Giebelstadt, Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamtes einzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Der Erörterungstermin wird noch ortsüblich bekannt gemacht. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Andernfalls werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bergtheim, den 22.04.2024

Konrad Schlier
1. Bürgermeister